



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 3. Mai 2012 (08.05)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0195 (COD)**

**9155/1/12
REV 1**

**PECHE 133
CODEC 1081**

ÜBERARBEITETER VERMERK

des Generalsekretariats

für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: 12514/11 PECHÉ 187 CODEC 1166 - KOM(2011) 425 endg.

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik
– *Orientierungsaussprache*

1. Am 13. Juli 2011 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine neue Grundverordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) angenommen. Dieser Vorschlag wurde auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) am 19. Juli 2011 offiziell vorgestellt.
2. Der Vorschlag ist Teil des Reformpakets vom Juli 2011 (verknüpft mit dem Vorschlag für eine neue gemeinsame Marktorganisation und einer überarbeiteten externen Dimension der GFP) und muss in Verbindung mit dem Vorschlag für den neuen Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) gesehen werden, den die Kommission am 2. Dezember 2011 angenommen hat. Generell soll durch den Vorschlag sichergestellt werden, dass Fischerei und Aquakultur unter langfristig nachhaltigen ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen betrieben werden und zur Sicherung des Nahrungsmittelangebots beitragen.

3. Der Vorschlag beinhaltet folgende wichtige neue Elemente:
 - gesetzliche Verpflichtung zur Bewirtschaftung der Bestände auf der Grundlage des höchstmöglichen Dauerertrags ("bis 2015" für alle Bestände);
 - Durchführungsbeschlüsse der Mitgliedstaaten in einem regionalen Kontext, im Rahmen mehrjähriger Pläne oder technischer Maßnahmen der Union;
 - Rückwurfverbot (Anlandeverpflichtung ungeachtet von Quoten und Referenzmindestgrößen, Verbot von Operationen mit unzureichenden Quoten, Vermarktungsnormen für über die Quoten hinausgehende Fänge) und
 - übertragbare Fischereibefugnisse als zwingende Regelung auf einzelstaatlicher Ebene, die die Ausklammerung kleinerer Schiffe aus der Regelung zulässt.

4. Die Gruppe "Interne und Externe Fischereipolitik" hat den Vorschlag zwischen Juli 2011 und März 2012 geprüft¹.

5. Als Richtschnur für die weiteren Arbeiten, die im Juni 2012 zu einer allgemeinen Ausrichtung des Rates führen sollten, hat der Vorsitz eine Reihe von Orientierungsaussprachen auf den Tagungen des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) geplant. Die Aussprache auf der Tagung im März betraf das vorgeschlagene Rückwurfverbot. Im Rahmen einer zweiten Orientierungsaussprache im April behandelte der Rat die Frage der politischen Entscheidungsfindung nach einem regionalisierten Ansatz und die Einführung übertragbarer Fischereibefugnisse.

6. Auf der Tagung des Rates im Mai möchte der Vorsitz die letzte Orientierungsaussprache führen, bevor es am 12. Juni um die "allgemeine Ausrichtung" geht, wobei die ökologische Nachhaltigkeit durch den höchstmöglichen Dauerertrag (MSY) und die Einbeziehung von umweltrechtlichen Anforderungen im Mittelpunkt stehen werden. Hinsichtlich der Verpflichtung in Bezug auf den höchstmöglichen Dauerertrag wird im Kommissionsvorschlag strikt gefordert, bis 2015 eine Bewirtschaftung aller Bestände im Umfang des höchstmöglichen Dauerertrags zu erreichen, doch werden darin keine Lösungen für problematische Aspekte dieses Ansatzes aufgezeigt (zumindest kurzfristig wirtschaftliche Härten, Frage der Anwendung bei gemischten Fischereien, Alternativen im Fall von unzureichenden wissenschaftlichen Grundlagen).

¹ Vgl. Dok. 5070/2/12 PECHE 7 CODEC 9 REV 2.

In Bezug auf ökologische Aspekte wird im Vorschlag generell die Einbeziehung von umweltrechtlichen Anforderungen gefordert, und es werden darin Durchführungsbefugnisse für die Kommission im Hinblick auf den Erlass von Maßnahmen im Rahmen der GFP in besonderen Schutzgebieten vorgesehen. Ökologische Aspekte gewinnen im Kontext der NATURA-2000-Meeresgebiete und der Verpflichtung, bis zum Jahr 2020 einen guten Zustand der Meeresumwelt zu erreichen (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie 2008/56/EG), zunehmend an Bedeutung.

7. Der Vorsitz möchte die Orientierungsaussprache anhand der unten aufgeführten Fragen strukturieren.

Der höchstmögliche Dauerertrag ist von entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht, ökologische und sozioökonomische Nachhaltigkeit zu erreichen. Die Kommission schlägt als Ziel vor, dafür zu sorgen, dass die Nutzungsraten der Fischereiflotten der Union die Populationen in einem Umfang wiederherstellen und erhalten, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht. Die Erhaltung der Bestände in einem Umfang, der dem höchstmöglichen Dauerertrag entspricht, ist eine Maßnahme, in der der Vorsorgeansatz zum Ausdruck kommt. Das Erreichen des höchstmöglichen Dauerertrags für alle Bestände in gemischten Fischereien stellt eine Herausforderung dar, die pragmatische und angemessene Lösungen erfordert, damit die empfindlichsten Arten nicht zum Hauptbeweggrund für Bewirtschaftungspläne werden.

1. Wie können wir die Ziele des höchstmöglichen Dauerertrags (MSY) in die Gemeinsame Fischereipolitik einbeziehen? In welchem/welchen Rechtsinstrument(en) sollten operative Ziele des höchstmöglichen Dauerertrags festgelegt werden, d.h. wie detailliert sollten die Ziele des höchstmöglichen Dauerertrags in die Grundverordnung aufgenommen werden und wie könnten diese Ziele in Mehrjahrespläne umgesetzt werden?
2. Verfügen wir über ausreichende Instrumente und ausreichende Flexibilität, um unserer internationalen Verpflichtung in Bezug auf gemischte Fischereien nachzukommen? Welche praktischen Maßnahmen (Vermeidung, Selektivität usw.) könnten ergriffen werden, um sicherzustellen, dass die Bewirtschaftung nach dem höchstmöglichen Dauerertrag in gemischten Fischereien die vollständig nachhaltige Bewirtschaftung gesunder Bestände ermöglicht, wobei der Lage der empfindlichsten Bestände Rechnung zu tragen ist?
3. Wir müssen uns mit der Verpflichtung zur Einbeziehung der umweltrechtlichen Anforderungen der Union in die Gemeinsame Fischereipolitik befassen. Verfügen wir über ausreichende Instrumente (politische, strukturelle Instrumente einschließlich solcher für die regionale Zusammenarbeit bei neuen Maßnahmen, praktische Instrumente und finanzielle Mittel), um dieser Verpflichtung nachzukommen, wozu auch gehört, einen guten Umweltzustand gemäß der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie zu erreichen?

Welche Rolle könnte die Kommission bei der Koordinierung der fischereilichen Maßnahmen übernehmen, die im Hinblick auf die Erfüllung der umweltrechtlichen Anforderungen der Union, wie beispielsweise derjenigen im Zusammenhang mit NATURA 2000 und mit der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, durchzuführen sind?
